



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5231761-133,

Beklagte,

w e g e n

Asylgewährung (Kosovo)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 7. August 2008
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Schröder-Lotholz
als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand :

Die 1990 geborene und aus dem Kosovo stammende Klägerin ist islamischen Glaubens und nach eigenen Angaben albanische Volkszugehörige bzw. nach neueren Angaben Volkszugehörige der Roma. Sie will zusammen mit ihren Eltern und ihren beiden Geschwistern am 1991 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein.

Am 1991 stellte die Klägerin zusammen mit ihrer Familie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 23. September 1991 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Der Bescheid erlangte am 6. Juni 1992 Bestandskraft.

Am 1992 stellten die Klägerin und ihre Familie einen Asylfolgeantrag, den das Bundesamt mit Bescheid vom 10. Mai 1995 ablehnte. Zudem forderte es die Klägerin und ihre Familie zur Ausreise binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides auf und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Jugoslawien an. Die hiergegen erhobene Klage blieb auf Grund des Urteils des erkennenden Gerichts vom 10. Juni 1998 (10 K 2662/95.A) ohne Erfolg.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom Oktober 2006 stellte die Klägerin einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der am 26. Oktober 2006 förmlich aufgenommen wurde. Zur Begründung machte sie unter Bezugnahme auf zwei ärztliche Bescheinigungen im Wesentlichen geltend: Sie leide auf Grund der drohenden Abschiebung unter einer schweren depressiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. Anpassungsstörung, die im Kosovo fachärztlich nicht entsprechend behandelbar sei. Auch sei die Behandlung - vor allem für sie als Angehörige der Roma-Minderheit nicht kostenlos, lediglich in akuten Notfällen erfolge eine kostenlose Behandlung.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2007 - als Einschreiben zu Post gegeben am 4. Dezember 2007 - lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 10. Mai 1995 bezüglich der (negativen) Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung verwies es unter anderem darauf, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nicht erfüllt seien. Auch lägen Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach Ermessen rechtfertigen würden, nicht vor, da eine depressive Anpassungsstörung sowie eine posttraumatische Belastungsstörung im Kosovo behandelbar seien.

Daraufhin hat die Klägerin am 19. Dezember 2007 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung sie auf ihr bisheriges Vorbringen verweist und erneut geltend macht, dass eine angemessene medizinische Behandlung im Kosovo nicht möglich sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Dezember 2007 zu verpflichten, das

Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Die Beteiligten sind mit der Ladung auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel hingewiesen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in dem Termin zur mündlichen Verhandlung, weil diese ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Dies folgt hinsichtlich des Vorbringens der Klägerin, an einer schweren depressiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. Anpassungsstörung erkrankt zu sein, schon daraus, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht vorliegen. Die Klägerin hat den Wiederaufnahmegrund der Erkrankung verspätet geltend gemacht. Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden; die Frist beginnt mit

dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (Satz 2). Die Klägerin hat diese Frist nicht eingehalten, weil sie sich ausweislich der ärztlichen Bescheinigung der Kinderklinik vom 4. Juli 2006 bereits im März 2006 wegen ihrer Angstzustände in ärztliche Behandlung begeben, den Asylfolgeantrag jedoch erst mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23. Oktober 2006 und damit unter deutlicher Überschreitung der 3-Monats-Frist gestellt hat. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zur Einhaltung dieser Frist nicht in der Lage gewesen sein könnte, hat sie weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich.

Auch besteht für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens auf der Grundlage des der Behörde durch §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG eingeräumten Ermessens kein Anlass.

Der Klägerin droht weder die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG), noch wird sie wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten Straftat gesucht (§ 60 Abs. 3 AufenthG), noch droht ihr eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG.

Auch liegen die Voraussetzungen eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bei der Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht vor. Zur Begründung wird zunächst, um Wiederholungen zu vermeiden, gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes Bezug genommen. Ergänzend führt das Gericht aus:

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt.

Ebenso wie § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG setzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG voraus, dass für den Ausländer in dem Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 - in: BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524 = DVBl. 1998, 284 und vom 7. November 1999 - 1 C 6.99 - in: InfAuslR 2000, 16,

muss die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen. Das wäre der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand des ausreisepflichtigen Ausländers wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr im Heimatland zu erwarten ist.

Eine nicht zu erwartende Heilung einer Erkrankung im Zielland stellt jedoch noch keine Verschlimmerung einer Erkrankung und erst recht keine wesentliche Verschlimmerung dar. Auch soll Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dem Ausländer weder einen Heilungserfolg unter Inanspruchnahme des Gesundheitssystems des Zufluchtstaates Deutschland noch einen Heilungserfolg im Abschiebungszielland sichern. Vor diesem Hintergrund können die Voraussetzungen für ein gesundheitsbedingtes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht an deutschen Standards gemessen sowie an Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechende Anforderungen gestellt werden. Ein Abschiebungshindernis ist deshalb nicht anzunehmen, wenn eine dem Standard des Abschiebungsziellandes entsprechende, aber noch ausreichende zumutbare Gesundheitsversorgung gegeben ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. September 2004 - 13 A 3598/04.A -.

Bei Zugrundelegung dieser Rechtsprechung kommt eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Klägerin, die sich unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen der Kinderklinik , des Psychiaters Dr. vom 04. Juli 2006 und des Neurologen und Psychiaters Dr. vom 17. Oktober 2006 und 11. April 2007 auf das Bestehen psychischer Erkrankungen beruft, schon deshalb nicht in Betracht, weil sich die Bescheinigungen nicht zum aktuellen Gesundheitszustand der Klägerin verhalten.

Darüber hinaus sind die ärztlichen Bescheinigungen des Psychiaters Dr.

vom 17. Oktober 2006 und 11. April 2007, wonach bei der Klägerin eine (schwere) depressive Persönlichkeitsentwicklung gegeben ist, auch deshalb nicht aussagekräftig, weil ihnen weder eine substantiierte Beschreibung der geltend gemachten Erkrankungen (Befunde/messbare Angaben/Diagnosemethode) noch eine substantiierte Darstellung des spezifischen Therapieplans (Therapieform/Therapiemaßnahmen/zeitlicher Behandlungsrahmen) oder konkrete Angaben zum bisherigen Therapieerfolg zu entnehmen sind. Gleiches gilt für die Bescheinigung der Kinderklinik vom 4. Juli 2006, die sich mit Blick auf die schulischen Schwierigkeiten der Klägerin im Wesentlichen mit der Ermittlung ihrer intellektuellen Fähigkeiten befasst. Soweit die depressive Erkrankung der Klägerin nach Ansicht der behandelnden Ärzte der Kinderklinik im Zusammenhang mit der drohenden Abschiebung der Familie steht, wird mit dieser Feststellung eine zielstaatsbezogene Gefahr nicht geltend gemacht. Denn Erkrankungen, die mit der geplanten Rückreise des ausreisepflichtigen Ausländers zusammen hängen, sind als (mögliches) inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis erst bei einer (etwaigen) Abschiebung von der Ausländerbehörde in den Blick zu nehmen.

Schließlich ist den Bescheinigungen nicht zu entnehmen, dass und auf Grund welcher konkreten Umstände sich die geltend gemachte psychische Erkrankung der Klägerin alsbald nach ihrer Rückkehr wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Unabhängig hiervon geht die Kammer aber auch von einer Behandelbarkeit der geltend gemachten psychischen Erkrankungen der Klägerin aus. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, der das Gericht folgt, ist unter Auswertung der aktuellen Erkenntnislage

vgl. zuletzt: Amtliche Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo in Pristina an das Verwaltungsgericht Kassel vom 19. Juli 2006
- 7 E 388/04.A -

anerkannt, dass selbst schwere psychische Erkrankungen wie depressive Syndrome, insbesondere auch posttraumatische Belastungsstörungen, im Kosovo jedenfalls durch medikamentöse Behandlung grundsätzlich soweit behandelbar sind, dass konkrete individuelle und existenzielle Lebens- oder Leibesgefahren für in die Provinz Kosovo zurückgeführte Personen nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit festzustellen sind. Darüber hinaus werden die gegebenen überwiegend medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten inzwischen zunehmend durch Gesprächstherapieangebote in den staatlichen Zentren der Provinz und in Einrichtungen internationaler Hilfsorganisationen ergänzt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. September 2004 - 13 A 3598/04.A -.

Diese Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen inzwischen erweitert und vertieft und sich dabei auch eingehend mit Erkenntnisquellen auseinandergesetzt, die die Behandlungsmöglichkeiten für schwere psychische Erkrankungen im Kosovo für unzureichend halten. Diesbezüglich ist in dem Beschluss vom 12. Juli 2005 - 13 A 2420/05.A - zusammenfassend ausgeführt worden:

„Soweit der Kläger eine Behandlung der behaupteten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) im Kosovo für nicht möglich hält, wirft das keine klärungsbedürftige Grundsatzfrage auf. Der Senat hat nämlich, nachdem er grundlegend durch Beschluss vom 16. Dezember 2004 - 13 A 4512/03.A - entschieden hat, dass eine PTBS generell kein Abschiebungshindernis nach dem seinerzeit geltenden § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründet, seine diesbezügliche Rechtsprechung durch Beschlüsse vom 2. Mai 2005 - 13 A 707/05.A - und vom 20. Mai 2005 - 13 A 1751/05.A - nach der vom Kläger angeführten Stellungnahme

der UNMIK aus Januar 2005 in Bezug auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestätigt. Die erkennbar vor dem Hintergrund der Mangesituation im Gesundheitsversorgungsbereich im Kosovo und der organisatorischen Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Rückkehrern ergangene Stellungnahme der UNMIK von Januar 2005 ändert nichts an der Wertung, dass eine Krankheitsverschlimmerung von existenzieller Schwere für einen an PTBS leidenden Rückkehrer im Kosovo nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann."

Diese Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - unter inhaltlicher Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2006 - 1 B 118.05 - noch mit Beschlüssen vom 20. September 2006 - 13 A 1740/05.A -, 30. Oktober 2006 - 13 A 2820/04.A -, 27. Juli 2007 - 13 A 2745/04.A- und 25. September 2007 - 5 A 2528/06.A - bestätigt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin die im Kosovo zur Verfügung stehende medizinische Versorgung aus individuellen Gründen nicht erlangen könnte, sind weder von ihr substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder